Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Faktenblatt «Schutzstatus S»

- Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens.
- Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S (Art. 45 AsylV 1). Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. (Art. 74 AsylG).
- Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht, sie können ihre Familienangehörigen nachziehen und haben wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Kinder können zur Schule gehen.
- Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren (Art. 9 Abs. 8 E-RDV)
- Die Betroffenen erhalten mit dem Schutzstatus S bei Bedarf Sozialhilfe und sie haben die Möglichkeit, eine meldepflichtige Erwerbstätigkeit (auch eine selbständige) auszuüben.
- Die Kantone erhalten vom Bund für Sozialhilfe beziehende Personen mit Status S die Globalpauschale 1 (Art. 22 AsylV 2) – diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten, Krankenversicherungsprämien, etc.
- Beim Schutzstatus S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status. Der Bund schafft die Voraussetzungen für eine künftige Rückkehr (vgl. Art. 67 AsylG). Gleichzeitig sollen sich Personen mit Schutzstatus S möglichst schnell und effektiv in der Schweiz integrieren. Die Förderung der beruflichen Integration dient auch dazu, Kompetenzen aufzubauen und somit die Rückkehrfähigkeit zu erhalten (Dual-Intent-Ansatz).
- Der Schutzstatus S ist seit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 im Gesetz geregelt – als Reaktion auf die Massenflucht aufgrund der Jugoslawienkriege.

1. Anwendung des Schutzstatus S

Mit dem Schutzstatus S wird Schutz einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewährt (vgl. Ziffer 2 «Definition der Gruppe der Schutzbedürftigen»). Die Zugehörigkeit zur definierten Gruppe wird dabei in einem vereinfachten Verfahren festgestellt, bei dem gewisse Verfahrensschritte des ordentlichen Asylverfahrens zur Anwendung kommen (bspw. Gesuchsregistrierung, Sicherheitscheck, Kurzbefragung, Prüfung der Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzbedürftigen).

Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz **nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben**, so erhalten Schutzbedürftige vom ihnen zugewiesenen Kanton eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete **Aufenthaltsbewilligung B** (Art. 74 AsylG).

Bei Personen, bei denen der Flüchtlingsstatus aufgrund individueller Verfolgungsgefahr aus einem in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Grund offensichtlich vorliegt, wird das ordentliche Asylverfahren durchgeführt.

2. Definition der Gruppe der Schutzbedürftigen

Der Schutzstatus S gilt weiterhin für Personen, denen dieser gestützt auf die Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022 bereits gewährt wurde.

Am 8. Oktober 2025 hat der Bundesrat die Allgemeinverfügung aktualisiert und die Gruppe der Schutzberechtigten neu wie folgt definiert:

a. Schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren;
b. Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten;
c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Der Schutzstatus S gilt gemäss der neuen Regelung nur für Personen, die ihren letzten Wohnsitz vor Verlassen der Ukraine in ukrainischen Regionen hatten, in denen sie aufgrund der Situation der allgemeinen Gewalt einer konkreten Gefährdung an Leib oder Leben (Art. 83 Abs. 4 AIG) ausgesetzt sind und keine gesetzlichen Ausschlussgründe erfüllen (Art. 73 AsylG). Vorbehalten bleibt zudem die Verweigerung des vorübergehenden Schutzes gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip.

Die neue Regelung gilt für alle Gesuche, die nach dem 1. November 2025 vom SEM entschieden werden, auch wenn diese vorher eingereicht wurden.

Erhält eine schutzsuchende Person den Schutzstatus S nicht, so prüft das SEM gleichzeitig, ob die Anordnung des Vollzugs ihrer Wegweisung zulässig und zumutbar ist.

3. Gesetzlicher Hintergrund des Schutzstatus S

Das Instrument des vorübergehenden Schutzes wurde im Kontext der Jugoslawienkriege geschaffen, als die Schweiz mit einem Zustrom von schutzsuchenden Personen konfrontiert war. Seit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 ist das Schutzsystem im Gesetz geregelt.

4. Inhalt des Schutzstatus S

- Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S (Art. 45, AsylV 1, SR 142.311). Dieser Ausweis ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. (Art. 74 AsylG).

- Diejenigen Personen, welche den Schutzstatus S erhalten, dürfen **ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen** und in die Schweiz zurückkehren (Art. 9 Abs. 8 RDV). Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 11. März 2022 brauchen Schutzbedürftige Personen kein Rückreisevisum, da sie frei reisen können (vgl. Art. 9 Abs. 8 RDV).

5. Erwerbstätigkeit

- Eine Erwerbstätigkeit kann in der ganzen Schweiz ausgeübt werden, wenn diese gemeldet worden ist. Die Meldung muss also vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Dabei kann es sich um eine selbstständige oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handeln. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. l, Art. 75 Abs. 2 AsylG, Art. 53). Die Meldung kann über easygov, dem Online-Schalter für Unternehmen, oder über das entsprechende Online-Formular getätigt werden.

- Die Meldung erfolgt durch den Arbeitgeber, wenn es sich um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt. Selbstständige melden ihre Erwerbstätigkeit selbst (Art. 65 Abs. 1-4 VZAE).

- Personen mit Schutzstatus in einem anderen EU/EFTA Staat können damit nicht in der Schweiz arbeiten. Eine Arbeitsaufnahme unterliegt in diesem Fall den regulären Zulassungsbedingungen für Drittstaatangehörige: Nicht-EU/EFTA-Angehörige (admin.ch)

6. Umsetzung des Schutzstatus S

Die Kantone erhalten vom Bund für Sozialhilfe beziehende Schutzbedürftige während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung bis zu deren Erlöschen oder Aufhebung (längstens aber bis 5 Jahre nach Schutzgewährung mit dem Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung) die **Globalpauschale 1** (Art. 20 Bst. e AsylV 2).

Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. (Art. 74 Abs. 2 AsylG). Für Sozialhilfe beziehende Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung (also ab 5 Jahren Aufenthalt) zahlt der Bund den Kantonen **die Hälfte der Globalpauschale 2** (Art. 26 AsylV 2) sowie eine Integrationspauschale.

Beim Schutzstatus S handelt es sich um einen **rückkehrorientierten Status**. So sieht Art. 67 Abs. 2 AsylG vor, dass der Bund Massnahmen ergreifen soll in Zusammenarbeit mit Heimat-, Herkunftsstaaten, anderen Aufnahmestaaten oder internationalen Organisationen, um die Voraussetzungen für eine sichere Rückkehr der schutzsuchenden Personen zu schaffen.

Gleichzeitig sollen sich Personen mit Schutzstatus S gemäss den Beschlüssen des Bundesrats möglichst schnell und effektiv in der Schweiz integrieren. Die Integrationsförderung zielt demnach darauf ab, die Rückkehrfähigkeit zu stärken und gleichzeitig so schnell wie möglich die Integration in der Schweiz zu ermöglichen. Die Förderung der beruflichen Integration dient unter anderem auch dazu, Kompetenzen aufzubauen und somit die Rückkehrfähigkeit zu erhalten (Dual-Intent-Ansatz). Ziel ist der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildung und am Arbeitsmarkt in der Schweiz. Dies verbessert die gesellschaftliche Akzeptanz der Geflüchteten sowie deren wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung zahlt der Bund mangels entsprechender rechtlicher Grundlage keine Integrationspauschale. Um die berufliche und soziale Integration der Schutzbedürftigen dennoch zu fördern, hat der Bundesrat am 13. April 2022 beschlossen, den Kantonen einen Beitrag zur Integrationsförderung dieser Personengruppe auszurichten. Die Kantone erhalten vom Bund im Rahmen des Programms von nationaler Bedeutung (Art. 58, Abs. 2 AIG) «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Status S» (Programm S) Beiträge zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Am 1. November 2023 hat der Bundesrat zudem entschieden, dass Personen mit Schutzstatus S gemäss den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) gefördert werden sollen. Die Integrationsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S werden regelmässig evaluiert und, wo nötig, angepasst. Seit Beschluss des Programms S wurde die Integrationsförderung für Personen mit Schutzstatus S deshalb stetig verbessert, und bspw. die Erwerbsintegration merklich erleichtert.

7.